

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018



FIBAA

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Leuphana Universität Lüneburg
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Competition & Regulation			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Laws (LL.M.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2013			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	6 pro Semester / 12 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	3 pro Semester / 6 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Akkreditierungsbericht vom	30.09.2019

Studiengang 02	Corporate & Business Law			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Laws (LL.M.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2013			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	6 pro Semester / 12 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	5 pro Semester / 10 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Akkreditierungsbericht vom	18.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Competition & Regulation

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Studiengang 02: Corporate & Business Law

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofile

Studiengang 01: Competition & Regulation

Der berufsbegleitende Studiengang Competition & Regulation LL.M. an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg ist nach Angaben der Hochschule auf den Erwerb fachspezifischen Wissens in den Bereichen Wettbewerbs- und Regulierungsrecht sowie der erforderlichen ökonomischen Grundlagen, aber auch auf den Erwerb überfachlicher Kompetenzen ausgerichtet. Der Studiengang verfolgt das Ziel, Juristinnen und Juristen gezielt als Fachkräfte für die Tätigkeiten bei staatlichen Instanzen des Wettbewerbs- und Regulierungsrechts sowie bei Unternehmen, die mit wettbewerbsrechtlichen und regulierungsrechtlichen Fragen konfrontiert sind, weiterzubilden.

Der Studiengang ist als Blended-Learning-Studiengang aufgebaut. Der Großteil der Seminare findet auf der Lernplattform Moodle statt. Dort können die Studierenden e-Lectures ansehen, Quizze beantworten und Fragen in Foren diskutieren. Über die Forenfunktion können Studierende untereinander interagieren und sich auch mit den Lehrenden austauschen.

Im März 2015 wurde der Fachanwaltstitel des Fachanwalts für Vergaberecht eingeführt. Die Inhalte des Studiengangs LL.M. Competition & Regulation werden nach Angaben der Hochschule diesen Vorgaben zur Verleihung des Fachanwaltstitels gerecht, sodass sie als theoretische Grundlage für die Fachanwaltsausbildung dienen können. Daher können Absolvierende des Studiengangs, beim Vorliegen der notwendigen praktischen Erfahrung, die Anerkennung als Fachanwalt für Vergaberecht beantragen.

Studiengang 02: Corporate & Business Law

Bei dem Studiengang Corporate & Business Law LL.M. an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg handelt es sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang im Bereich Wirtschaftsrecht. Der Master of Laws soll umfassende Inhalte des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie die interdisziplinäre Verknüpfung von Recht und Wirtschaft vermitteln. Zudem werden nach Angaben der Hochschule die Inhalte des Studiengangs den Vorgaben zur Verleihung des Fachanwaltstitels im Handels- und Gesellschaftsrecht gerecht, sodass sie als theoretische Grundlage für die Fachanwaltsausbildung dienen können.

Die Teilnehmer¹ sollen in die Lage versetzt werden, selbstständig ökonomische Analysen dieser Rechtsgebiete durchführen zu können und spezifische wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen.

So soll es berufserfahrenen Studieninteressierten ermöglicht werden, auf universitärem Niveau zusätzliche Qualifikationen zu sammeln und parallel berufstätig zu bleiben. Der weiterbildende Master Corporate & Business Law LL.M. richtet sich an Studieninteressierte aller Altersgruppen, die ihre berufliche Stellung im gesellschaftlich und juristisch bedeutsamen Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts durch eine gezielte Qualifizierung aufwerten wollen.

¹ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Akkreditierungsberichtes erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Competition & Regulation

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des Studiengangs ist grundsätzlich positiv. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck über die Qualifikationsziele, Lehrinhalte, die Qualifikation der Lehrenden sowie die allgemeine Organisation des Studiengangs verschaffen.

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Lehrenden qualifiziert und in ihrem Fachgebiet sehr gut verankert sind. Externe Lehrbeauftragte mit praktischen Erfahrungen sowie Seminare mit Praktikern ermöglichen den Studierenden einen direkten Praxisbezug. Die vermittelten Inhalte und Qualifikationsziele entsprechen dem Masterniveau und dem anwendungsorientierten Profil des Studiengangs.

Durch die Zulassungsbedingungen wird auf eine geeignete Eingangsqualifikation der Studierenden geachtet.

Das Blended-Learning Format sieht unterschiedliche Lehr- und Lernmethoden vor und konnte aufgrund der gebotenen Flexibilität dieses fernstudiendidaktischen Konzepts eine hohe Anzahl an ausländischen Studierenden gewinnen. Das Gutachtergremium ist jedoch der Ansicht, dass der Blended-Learning-Ansatz weiterentwickelt und mehr gefördert werden sollte. Eine neue fernstudiendidaktische Aufbereitung der Lerninhalte mit mehr motivations- und lernfördernden Elementen sollte dabei in Erwägung gezogen werden.

Die Studierenden sind in die Weiterentwicklung des Studiengangs in Form von Evaluationen und Teilnahmen an Qualitätszirkeln einbezogen. Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei der Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

Studiengang 02: Corporate & Business Law

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des Studiengangs ist grundsätzlich positiv. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck über die Qualifikationsziele, Lehrinhalte, die Qualifikation der Lehrenden sowie die allgemeine Organisation des Studiengangs verschaffen.

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Lehrenden durch ihre Forschungs- und Lehrtätigkeiten qualifiziert und in ihrem Fachgebiet sehr gut verankert sind. Durch den Bezug zu aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und zur Bandbreite der wissenschaftlichen Meinung in den Vorlesungen und Fallbearbeitungen, werden die Studierenden wissenschaftlich-methodisch qualifiziert. Die vermittelten Inhalte und Qualifikationsziele entsprechen dem Masterniveau und dem forschungsorientierten Profil des Studiengangs.

Durch die Zulassungsbedingungen wird auf eine geeignete Eingangsqualifikation der Studierenden geachtet.

Die Studierenden sind in die Weiterentwicklung des Studiengangs in Form von Evaluationen und Teilnahmen an Qualitätszirkeln einbezogen. Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei der Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Studiengang 01: Competition & Regulation	3
Studiengang 02: Corporate & Business Law	4
Kurzprofile.....	5
Studiengang 01: Competition & Regulation	5
Studiengang 02: Corporate & Business Law	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums.....	6
Studiengang 01: Competition & Regulation	6
Studiengang 02: Corporate & Business Law	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	9
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	9
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	10
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
Modularisierung (§ 7 MRVO)	12
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	13
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	14
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	18
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	35
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	37
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	39
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	39
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	39
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	39
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	40
3 Begutachtungsverfahren	41
3.1 Allgemeine Hinweise	41
3.2 Rechtliche Grundlagen	41
3.3 Gutachtergruppe	41
4 Datenblatt	43

- 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung 43
- 4.2 Daten zur Akkreditierung 43
- 5 Glossar 45**
- Anhang 46

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Beide Studiengänge

Bei den vorliegenden Studiengängen handelt es sich um berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengänge. Das Studium hat einen Umfang von jeweils 60 ECTS-Leistungspunkten in einer Regelstudienzeit von drei Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Studiengang 01: Competition & Regulation

Der Studiengang ist weiterbildend und anwendungsorientiert ausgerichtet. Es werden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die dem Berufsprofil von Rechtsexperten auf dem Gebiet des Wettbewerbs- und Regulierungsrechts entsprechen. Die Einbindung von Lehrenden aus der Wissenschaft und Praxis sowie unter anderem aktuellen praktischen Fallstudien sorgt für einen vielseitigen Anwendungsbezug. Die Studierenden werden darauf vorbereitet, die Dogmatik der unterschiedlichen Rechtsgebiete anhand klassischer wie aktueller Problemstellungen aus Wissenschaft und Praxis nachzuvollziehen und weiterzuentwickeln. Zudem haben die Studierenden die Möglichkeit, Fallbeispiele aus ihrer beruflichen Praxis in die Module einzubringen und gemeinsam mit den Lehrenden und ihren Kommilitonen zu diskutieren. So werden die beruflichen Erfahrungen der Studierenden in den Inhalten und der didaktischen Konzeption des Studiengangs berücksichtigt und der Wissenstransfer zwischen Beruf und weiterbildendem Studium forciert. Das Gutachtergremium hat das gewählte Profil geprüft und erachtet es als zutreffend und geeignet für den Studiengang.

In der Abschlussarbeit sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Thema zu aktuellen Herausforderungen und Problemstellungen in der Praxis behandeln und zum Ausdruck bringen, dass sie in der Lage sind, interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen und zu bewerten. Die Regelungen zur Abschlussarbeit sind in der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (§ 4 (3) und § 13) und der entsprechenden fachspezifischen Anlage 5.11 Competition & Regulation zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge zu § 13 (5) dokumentiert. Die Abschlussarbeit wird im dritten Semester geschrieben.

Studiengang 02: Corporate & Business Law

Der Studiengang ist weiterbildend und forschungsorientiert ausgerichtet. Umfassende Inhalte aus den Bereichen des Deutschen und Europäischen Handels- und Kapitalmarktrechts, Kapitalgesellschaftsrecht, Bilanz- und Steuerrecht, Personengesellschaftsrecht und unternehmensbezogenen Rechtsgebieten sowie die interdisziplinäre Verknüpfung von Recht und Wirtschaft werden im Studiengang vermittelt. Die Studierenden werden wissenschaftlich-methodisch qualifiziert, selbstständig ökonomische Analysen im Bereich Wirtschaftsrecht durchzuführen und spezifische wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen.

Aktuelle Entwicklungen aus der Rechtsprechung und der Bandbreite der wissenschaftlichen Meinung werden in den Vorlesungen thematisiert und analysiert. Der wissenschaftliche Meinungsstreit wird unter Heranziehung von theoretischer Literatur sowie rechtswissenschaftlichen Kommentaren abgearbeitet. Dabei wird die Dogmatik der unterschiedlichen Rechtsgebiete weiterentwickelt. Problemlösungskompetenzen werden theoriebasiert vermittelt. Das Gutachtergremium hat das gewählte Profil geprüft und erachtet es als zutreffend und geeignet für den Studiengang.

In der Abschlussarbeit können sowohl praktische als auch theoretisch orientierte Themen gewählt werden. Es sollen jedoch aktuelle Herausforderungen und Problemstellungen behandelt und durch eine wissenschaftliche Herangehensweise gelöst werden. Die Studierenden sollen zum Ausdruck bringen, dass sie in der Lage sind, interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen und zu bewerten. Anschließend wird die Abschlussarbeit in einem Kolloquium präsentiert. Die Regelungen zur Abschlussarbeit sind in der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge (§ 4 (3) und § 13) und der entsprechenden fachspezifischen Anlage 5.4 Corporate & Business Law zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge zu § 13 (5) dokumentiert. Die Abschlussarbeit wird im dritten Semester geschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Studiengang 01: Competition & Regulation

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen (§ 4) sowie in der fachspezifischen Anlage 11 Competition & Regulation zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen geregelt.

Die Zugangsvoraussetzungen umfassen folgende Kriterien:

- einen ersten Abschluss in einem Studium der Rechtswissenschaften; andere Studienabschlüsse können anerkannt werden, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Rechtswissenschaft nachgewiesen werden können
- eine i.d.R. einjährige einschlägige Berufserfahrung, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde

Laut der Hochschule hat der Studiengang auf die Erstellung einer abschließenden Aufzählung verzichtet. Die einschlägige Berufserfahrung wird vom Zulassungsausschuss geprüft

und anerkannt. Die Berufsfelder sind vielfältig und häufig unspezifisch beschrieben, sodass die Flexibilität einer individuellen Prüfung geschätzt wird.

- Englischkenntnisse:
 - TOEFL: Internetbasiert min. 80 Punkte, computerbasiert min. 213 Punkte, papierbasiert min. 550 Punkte,
 - IELTS (Academic Version): min. 6.0 Punkte,
 - CAE/CPE: min. Level C,
 - TOEIC (Listening and Reading) min. 750 Punkte,
 - Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen (§ 4) sowie die fachspezifischen Anlage 11 Competition & Regulation zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen liegt für die ausländischen Studierenden in englischer Sprache vor.

Studiengang 02: Corporate & Business Law

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen (§ 4) sowie in der fachspezifischen Anlage 12 Corporate & Business Law zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen geregelt.

Die Zugangsvoraussetzungen umfassen folgende Kriterien:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts oder anderer fachnaher Studiengänge, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Rechtswissenschaft nachgewiesen werden können
- eine i.d.R. einjährige einschlägige Berufserfahrung, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde
- Als einschlägig gelten insbesondere Erfahrungen:
 - aus hauptamtlichen qualifizierten (ggf. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

- aus dem Referendariat, einschließlich seiner wirtschaftsrechtlichen Aspekte;
- aus einer fachnahen Berufsausbildung sowie
- aus Vollzeitpraktika, soweit wirtschaftsrechtliche Aspekte behandelt wurden.

Die einschlägige Berufserfahrung wird vom Zulassungsausschuss anerkannt.

- Englischkenntnisse: Vorlage einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung in der
 - die ausgewiesene Abschlussnote von mind. 3,0 im Fach Englisch beträgt oder
 - die Belegung des Faches Englisch als Prüfungsfach nachgewiesen ist oder

- die Belegung des Faches Englisch in mind. 4 Kurshalbjahren mit mind. 8 Punkten als errechnete Durchschnittsnote beträgt.

Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden zudem als ausreichend anerkannt:

- Cambridge exam = FCE mind. Level C
- IELTS 5,0
- TOEFL = internetbasierten Test mit mind. 80 Punkten.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert oder
- ein dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer.

Entscheidungsvorschlag

Beide Studiengänge

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Beide Studiengänge

Nach erfolgreichem Abschluss wird bei beiden Masterstudiengängen der Mastergrad LL.M. (Master of Laws) verliehen, welcher einen juristischen Postgraduiertenabschluss darstellt und eine fachliche Spezialisierung belegt. Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Studiengang 01: Competition & Regulation

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Mit Ausnahme des Moduls „Society and Responsibility“ (C3) kann jedes Modul innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um ein Komplementärmodul, welches Teil der gesellschaftlichen Bildung der Studierenden ist und mit allen online und englischsprachigen Masterstudiengängen, die an der Professional School angeboten werden, gleichzeitig studiert wird.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Studiengang 02: Corporate & Business Law

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Mit Ausnahme der Module „Unternehmensbezogene Rechtsgebiete“ (CB3) und „Gesellschaft und Verantwortung“ (K) kann jedes Modul innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Bei „Gesellschaft und Verantwortung“ (K) handelt es sich um das deutsche Pendant zum oben genannten Komplementärmodul (C3).

Das Modul CB3 besteht aus mehreren Teilbereichen, die inhaltlich jedoch nicht aufeinander aufbauen und daher verteilt über zwei Semester angeboten werden. Laut der Hochschule war die Intention, eine Mischung der verschiedenen Themen pro Semester anzubieten.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Beide Studiengänge

Der Studiengang umfasst 60 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (Workload) von 25 Stunden zugeordnet ist. Pro Semester werden 22,5 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Für die Module werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Falls zuzulassende Bewerber die zu erzielenden 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreichen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu erwerben. Hierfür haben sie die Möglichkeit, weitere Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen zu belegen und/oder sich außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen zu lassen. Die Studiendauer verlängert sich ggf. entsprechend.

Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt sechs Monate und es werden insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Reakkreditierung handelt.

Studiengang 01: Competition & Regulation

Der Studiengang wurde von einem Präsenz- zu einem vornehmlich Onlinestudiengang umgewandelt. Ausschlaggebend für die Veränderungen war die Rückmeldung von Studieninteressierten, die angaben, dass das Studium zu präsentlastig sei und dadurch seine Zielgruppe zu sehr einschränke. In Zusammenarbeit von Dozierenden, Studierenden, Studiengangsleitungen und dem Team der Leuphana Professional School wurde ein Modell entwickelt, welches die Inhalte in einem Blended-Learning-Format vermitteln kann. So finden nur noch drei Präsenzphasen statt, die zweimal 5 und einmal 8 Präsenztage umfassen.

Durch das neue Format soll der Studiengang nun auch für ausländische Studierende attraktiv sein. Seitdem kommen 50% der Studierenden aus dem Ausland. Darunter sind nicht nur europäische Studierende, sondern primär Studierende aus dem außereuropäischen Ausland. So kommen die Studierenden aus Nordamerika, Lateinamerika, Afrika und Asien an die Leuphana Professional School, um den Studiengang zu studieren. Dabei wurden die Inhalte nicht verändert. Im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung als Fachanwalt für Vergaberecht wurde jedoch der Vergaberechtsteil ausgebaut.

Aus dem vorangegangenen Gutachten bei der Erstakkreditierung im Oktober 2013² wurden alle Auflagen erfüllt. Im Rahmen der Auflagenerfüllung wurden die Kompetenzerwerbungsziele an den deutschen und europäischen Qualifikationsrahmen angepasst. Außerdem wurde der Masterarbeit mit einem eigenen Semester zeitlich mehr Raum gegeben. Dabei wurde auch die Workloadverteilung überarbeitet und die Möglichkeit des Vollzeitstudiums abgeschafft.

Studiengang 02: Corporate & Business Law

In der Erstakkreditierung im Juli 2013³ wurde empfohlen, den forschungsorientierten Charakter des Studiengangs Corporate & Business Law LL.M. stärker zu implementieren. Interessenten werden nunmehr explizit auf den wissenschaftlichen Charakter des Studiengangs hingewiesen.

Der Studiengang Corporate & Business Law LL.M. beschloss im Kreise des Qualitätszirkels Maßnahmen zur studierendenzentrierten Weiterentwicklung des Studiengangs. Insbesondere wurde der Wunsch geäußert, zusätzliche Fallbeispiele einzubringen, wie auch den Anteil von Übungsaufgaben und die dazugehörigen Lösungen in den jeweils einschlägigen Fachmodulen zu erhöhen, um so den Praxisbezug des Studiengangs anzuheben. Es wird zum einen aber auch darauf verwiesen, dass in den Fächern wie Mergers and Acquisitions sowie Arbeitsrecht mit starkem Praxisbezug gelehrt wird, zum anderen aber auch die weitestgehend wissenschaftlichen Vorlesungen durch aktuelle Urteile einen Bezug zur Praxis aufweisen. Der wissenschaftliche Charakter des Studiengangs blieb nach Angaben der Hochschule hiervon jedoch nicht berührt.

Um ein Studium in Regelstudienzeit absolvieren zu können, wurde ein drittes Semester für die Erstellung der Masterarbeit für alle Masterstudiengänge der Leuphana Professional School eingeführt.

² Der Akkreditierungsrat hat die Akkreditierungsfrist auf Antrag der Leuphana Universität Lüneburg vom 2. Juni 2018 bis 30.09.2019 verlängert.

³ Der Akkreditierungsrat hat die Akkreditierungsfrist auf Antrag der Leuphana Universität Lüneburg vom 2. Juni 2018 bis 30.09.2019 verlängert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Leuphana Weiterbildungsmodell legt nach eigenen Angaben den Fokus auf einen miteinander verknüpften und aufeinander Bezug nehmenden Erwerb von fachlicher und überfachlicher Kompetenz. Konkret werden hierunter verstanden:

- Fachkompetenz, d. h. die das jeweilige Studienangebot kennzeichnenden fachlichen Inhalte, Themen, Methoden, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Schwerpunkt des jeweiligen Studienangebots),
- soziale & personale Kompetenz, d. h. die Fähigkeit, sich selbst und die Interaktion und Kooperation mit anderen zielführend zu gestalten, z. B. durch Präsentation und Moderation, Entscheidungsfindung und -durchsetzung, Kreativitätstechniken und Zukunftsszenarien,
- organisationale Kompetenz, d. h. der absichtsvolle Umgang mit dynamischen Prozessen in Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen, z. B. Projektmanagement, Teamentwicklung, Konfliktmanagement, Verhandlungsführung,
- Gesellschaftskompetenz, d. h. Befähigung zu einem reflektierten, unterschiedliche Perspektiven berücksichtigenden Agieren in komplexen Situationen, z. B. Führung und Verantwortung, Gestaltung von Veränderungen (Change Management), Ethik und Werte.

Neben den fachlichen Vorlesungsinhalten werden in beiden Studiengängen im Komplementärstudium auch persönlichkeitsbildende Inhalte thematisiert. Im Modul „Society and Responsibility“ bzw. „Gesellschaft und Verantwortung“ wird es den Studierenden ermöglicht, sich mit Studierenden aus anderen Fachbereichen auszutauschen und zusammenzuarbeiten. Dort analysieren sie wichtige Schritte für eine erfolgreiche Bewältigung von Veränderungsmanagement, Fragen zu Führung und Verantwortung sowie ethischen Aspekten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Competition & Regulation

Dokumentation

Der Studiengang Competition & Regulation LL.M. ist nach Angaben der Hochschule auf den Erwerb fachspezifischen Wissens in den Bereichen Wettbewerbs- und Regulierungsrecht sowie der erforderlichen ökonomischen Grundlagen ausgerichtet. Das Ziel ist, Juristen gezielt als Fachkräfte für die Tätigkeiten bei staatlichen Instanzen des Wettbewerbs- und Regulierungsrechts sowie bei Unternehmen, die mit wettbewerbs- und regulierungsrechtlichen Fragen konfrontiert sind, auf Master-Niveau auszubilden. Im Studium wird Fachwissen theoretisch sowie fallbasiert vermittelt und miteinander verzahnt. Die Studierenden können jederzeit Fragen/Fälle aus der Berufspraxis einbringen und die Dozierenden sowie Kursteilnehmenden zu deren Einschätzungen befragen. Darüber hinaus wird die Erledigung von Studienaufgaben mit hoher Praxisrelevanz verbunden, wie z. B. das Erstellen von Compliance-Leitlinien oder der Beratung eines Unternehmens, das in Kartellvereinbarungen verwickelt war.

Darüber hinaus sollen die Studierenden ihre fachlich methodischen Fähigkeiten schulen, indem sie konzeptionell und analytisch rechtliche und ökonomische Fragestellungen bearbeiten und

analysieren. Die angewandten Methoden sind juristischer und ökonomischer Natur, die primär Fallstudien, das Verständnis generell-abstrakter Normen sowie die ökonomische Bewertung von Sachverhalten unter der Zuhilfenahme von Graphen beinhalten.

Die Inhalte des Studiengangs werden nach Angaben der Hochschule den Vorgaben zur Verleihung des Fachanwaltstitels gerecht, sodass sie als theoretische Grundlage für die Fachanwaltsausbildung dienen können. Daher können Absolvierende des Studiengangs, beim Vorliegen der notwendigen praktischen Erfahrung, die Anerkennung als Fachanwalt für Vergaberecht beantragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind dem Gutachtergremium im Rahmen der Begehung nachvollziehbar dargelegt worden. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Studierenden ihre Erfahrung aus der Berufspraxis einbringen und anwendungsorientierte Diskussionen mit Praktikern führen können.

Durch die eingereichten Unterlagen wie Modulhandbuch, Beispiele von Klausuren und Lehrmaterialien und durch die eingehenden Gespräche mit der Studiengangsleitung und den Lehrenden kam das Gutachtergremium zu der Ansicht, dass die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung umfänglich Rechnung tragen. In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird insbesondere im Rahmen des Komplementärstudiums auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen. Die theoretischen Grundlagen für die Fachanwaltsausbildung, die durch die Studieninhalte vermittelt werden, verstärken den weiterbildenden Charakter des Studienganges.

Das Gutachtergremium konnte sich bei der Durchsicht der Lehr- und Lernmaterialien sowie der Abschlussarbeiten davon überzeugen, dass das angestrebte Abschlussniveau dem für Master-Studiengänge geforderten Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Corporate & Business Law

Dokumentation

Der Studiengang Corporate & Business Law LL.M. soll umfassende Inhalte des Handels- und Gesellschaftsrechts und die interdisziplinäre Verknüpfung von Recht und Wirtschaft vermitteln. Das Studienprogramm zielt darauf ab, die berufliche Stellung von Juristen aller Altersgruppen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts aufzuwerten. Die im Studiengang vermittelten Inhalte lassen sich nach Angaben der Hochschule unmittelbar im Arbeitsalltag anwenden. Deshalb sind Diskussionen sowie Seminare mit Praktikern ein elementarer Bestandteil des Studiums.

Die Ausbildung hat zum Ziel, die Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden, Systemkompetenz und unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen. Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die Studierenden werden dabei an die aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen in diesen Feldern herangeführt, die prägend für die Auslegung und Fortentwicklung dieser Rechtsgebiete sind. Studierende erhalten auch die Möglichkeit, den Nachweis über die für den Titel Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht erforderlichen theoretischen Grundlagen zu erhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse wurden durch die Hochschule nachvollziehbar dargelegt. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Studierenden zu eigenständiger Forschungsarbeit angeregt werden.

Das Gutachtergremium konnte sich bei der Durchsicht der Lehr- und Lernmaterialien sowie der Abschlussarbeiten davon überzeugen, dass das angestrebte Abschlussniveau dem für Master-Studiengänge geforderten Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse entspricht. Es war jedoch der Ansicht, dass die definierten Learning Outcomes im Modulhandbuch noch dezidierter das Master-Niveau wiedergeben könnten. Das Gutachtergremium empfahl daher, bei der Weiterentwicklung des Studiengangs die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Learning Outcomes zu überarbeiten und dabei vor allem die zu erwerbenden analytischen Kompetenzen zu berücksichtigen.

Insbesondere im Modul CB3 „Unternehmensbezogene Rechtsgebiete“, welches sich aus sieben Lehreinheiten (CB 3.1 – CB 3-7) zusammensetzt und somit sieben Rechtsgebiete behandelt, wurden lediglich die Qualifikationsziele des gesamten Moduls sehr allgemein beschrieben. Das Gutachtergremium empfahl daher, in der Modulbeschreibung die Qualifikationsziele für die einzelnen sieben Lehrveranstaltungen auszuweisen.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule überarbeitete Modulbeschreibungen eingereicht. Darin werden die Qualifikationsziele des Moduls CB3 „Unternehmensbezogene Rechtsgebiete“ für die einzelnen sieben Lehrveranstaltungen ausgewiesen. Darüber hinaus beinhalten die Modulbeschreibungen nun detaillierte Beschreibungen der Learning Outcomes und der zu erwerbenden analytischen Kompetenzen.

Durch die eingereichten Unterlagen wie Modulhandbuch, Beispiele von Klausuren und Lehrmaterialien und durch die eingehenden Gespräche mit der Studiengangsleitung und den Lehrenden kam das Gutachtergremium zu der Ansicht, dass die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung umfänglich Rechnung tragen. In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird insbesondere im Rahmen des Komplementärstudiums auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen. Die theoretischen Grundlagen für die Fachanwaltsausbildung, die durch die Studieninhalte vermittelt werden, verstärken den weiterbildenden Charakter des Studienganges.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Competition & Regulation

Dokumentation

Das Curriculum setzt sich aus insgesamt acht Fachmodulen, einem Komplementärstudium sowie der Masterarbeit zusammen:

Modul <i>Module</i>	Inhalt <i>Contents</i>	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP
FP1 CR – Competition Law <i>Competition Law</i>	Competition Law I-II Competition Enforcement I-II <i>Competition Law I-II</i> <i>Competition Enforcement I-II</i>	1.	1 Klausur (60 min) <i>oder</i> 1 mündl. Prüfung	5
FP2 CR – Competition Litigation <i>Competition Litigation</i>	Competition Litigation I-II <i>Competition Litigation I-II</i>	1.	1 Klausur (60 min) <i>oder</i> 1 mündl. Prüfung	5
FP3 CR – State Aid <i>State Aid</i>	State Aid I-II <i>State Aid I-II</i>	1.	1 Klausur (90 Minuten) <i>oder</i> 1 mündl. Prüfung	5
FP4 CR – Competition Economics <i>Competition Economics</i>	Competition Economics I-II <i>International Economics I-II</i>	1.	1 Klausur (60 min) <i>oder</i> 1 mündl. Prüfung	5
FP5 CR – Regulation <i>Regulation</i>	Regulation I-II Sectorial Regulation <i>Regulation I-II</i> <i>Sectorial Regulation</i>	2.	1 Klausur (60 min) <i>oder</i> 1 mündl. Prüfung	5
FP6 CR – Procurement Law <i>Procurement Law</i>	Procurement Law <i>Procurement Law</i>	2.	1 Klausur (60 min) <i>oder</i> 1 mündl. Prüfung	5
FP7 CR – European and International Law <i>European and International Law</i>	European and International Law Procurement and Trade <i>European and International Law</i> <i>Procurement and Trade</i>	2.	1 mündl. Prüfung <i>oder</i> 1 Klausur	5
FP8 CR – Regulation Economics <i>Regulation Economics</i>	Regulation Economics <i>Regulation Economics</i>	2.	1 mündl. Prüfung <i>oder</i> 1 Klausur	5
Modul <i>Module</i>	Inhalt <i>Contents</i>	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP
K3 Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung Veränderungen verantwortungsvoll gestalten Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility</i> <i>Responsible change</i> <i>Ethics and values</i>	1. und 2.	1 Portfolioprüfung	5
Masterarbeit <i>Master's dissertation</i>	Masterarbeit <i>Master's dissertation</i>	3.	Masterarbeit	15

Im Studium wird nach Angaben der Hochschule Fachwissen aus den Bereichen Competition Law, Competition Litigation, State Aid, Competition Economics (FP-Module 1 bis 4) im ersten Semester – und Regulation, Procurement Law, European and International Law und Regulation Economics (FP Module 5-8) im zweiten Semester theoretisch sowie fallbasiert vermittelt und miteinander verzahnt.

Im Wintersemester werden die wettbewerbsrechtlichen und -ökonomischen und im Sommersemester die regulierungsrechtlichen und -ökonomischen Inhalte behandelt. Sechs Fachmodule enthalten wissenschaftliche Fragestellungen zum Wettbewerbs-, Regulierungs-, und Europarecht. Ökonomische Fragen werden in den Modulen Wettbewerbsökonomik und Regulierungsökonomik behandelt. Die Masterarbeit wird im dritten Semester angefertigt. Wahlpflichtfächer sind im Rahmen des Studiengangs nicht vorgesehen.

Im Komplementärstudium „Society and Responsibility“ werden auch persönlichkeitsbildende Inhalte thematisiert. In diesem Modul soll es den Studierenden ermöglicht werden, sich mit Studierenden aus anderen Fachbereichen auszutauschen und interdisziplinär zusammenzuarbeiten. Dort analysieren sie wichtige Schritte für eine erfolgreiche Bewältigung von Veränderungsmanagement, Fragen zu Führung und Verantwortung sowie ethischen Aspekten.

Die einzelnen Module des Curriculums bauen nach Angaben der Hochschule in der Regel nicht aufeinander auf, sondern stehen gleichwertig nebeneinander. Allein bei den ökonomischen Modulen ist eine zeitliche Reihenfolge zu beachten; FP4 Competition Economics wird im ersten Semester behandelt und FP8 Regulation Economics im zweiten Semester.

Das didaktische Konzept des weiterbildenden Studiengangs zielt darauf ab, das erworbene Wissen mit den beruflichen Vorerfahrungen in einen gemeinsamen Kontext zu setzen sowie in die aktuelle berufliche Praxis zu überführen, weshalb für die Hochschule der Bezug zu aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung in allen Modulen im Mittelpunkt steht.

Die Leuphana Universität gibt an, dass die Lehrenden bzgl. ihres fachlichen und persönlichen Hintergrunds so gewählt wurden, dass die Studierenden vom Expertenwissen und den persönlichen Erfahrungen der Lehrenden profitieren.

Neben einer Kursbeschreibung erhalten die Studierenden für jede Lerneinheit Lehrveranstaltungsmaterialien in Form von Präsentationsunterlagen, Unterlagen zu Fallbearbeitung, Anleitungen und Lösungsbeispielen. Das Lehrmaterial wird i.d.R. sowohl in gedruckter als auch in Form elektronischer Medien über das Lernportal zur Verfügung gestellt. Die Lernplattform enthält zudem ergänzende Materialien, z.B. Zeitschriftenartikel, Auszüge aus Kommentaren, Gesetzestexte, vertiefende Literatúrausschnitte sowie Vorlesungsaufzeichnungen in Form von Audio- und/oder Videoaufnahmen.

Da der Studiengang einen hohen Anteil an ausländischen Studierenden aufweist, werden die Lern- und Lehrmaterialien sowie die Modulbeschreibungen ebenfalls in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Teilweise handelt es sich dabei um sehr spezielle deutsche Gesetzestexte, die in englischer Sprache nicht öffentlich zugänglich sind. Solche Texte werden von der Studiengangsleitung und -koordination selbständig für die Studierenden übersetzt.

Darüber hinaus können sich die Studierenden untereinander sowie mit Lehrenden über das Portal austauschen. Weitere Betreuung beim Umgang mit dem Portal erfolgt durch E-Tutoren als Prozessbegleiter. Darüber hinaus werden E-Mentoren als fachliche Begleiter eingesetzt.

Der Studiengang wird in Präsenz- und Onlinelernblöcke unterteilt. Es finden drei Präsenzphasen im April, Sommer (Juni oder August) und Oktober von 5-8 Tagen Dauer statt. Für diese werden neben der Studiengangskoordination auch studentische Mitarbeiter für den reibungslosen Ablauf der Präsenzveranstaltungen eingesetzt. In der ersten Präsenzphase zu Beginn des Studiums werden die technischen Bedingungen für die Online-Einheiten besprochen. Die Präsenzphasen sind keine Pflichtveranstaltungen, sind jedoch nach Angaben der Hochschule sehr beliebt und werden vom Großteil der Studierenden, einschließlich der ausländischen, regelmäßig besucht.

Die Studiengangsbezeichnung lautet „Competition & Regulation“ und umfasst sowohl wettbewerbsrechtliche und -ökonomische als auch regulierungsrechtliche und -ökonomische Inhalte. Die Bezeichnung soll diese beiden Ausrichtungen zum Ausdruck bringen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Laws (LL.M.), da der rechtliche Fokus überwiegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der im Curriculum auffindbaren Inhalte als gewährleistet an. Dabei wird durch die Zulassungsbedingungen auf eine geeignete Eingangsqualifikation der Studierenden geachtet. Der Abschlussgrad sowie die -bezeichnung sind stimmig in Bezug auf die gewählten Inhalte. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Modulkonzept adäquat und mit Blick auf die Erreichung der Qualifikationsziele stimmig aufgebaut.

Allerdings stellte das Gutachtergremium fest, dass die Inhalte der Lehrveranstaltungen nur sehr allgemein beschrieben werden. Die Hochschule erklärte während der Begehung, es sei absichtlich allgemein gehalten, da die Lehrenden wechseln und die Inhalte jedes Mal individuell angepasst würden. Auf der Lernplattform Moodle würden die Studierenden Syllabi erhalten, welche die Lehrinhalte genau definieren. Das Gutachtergremium konnte sich vor Ort überzeugen, dass in den Syllabi auf Moodle die Lehrinhalte in ausführlicher Form dargestellt werden. Das Gutachtertteam empfahl jedoch, dass die Lehrinhalte der Module auch in den Modulbeschreibungen in ausführlicher Form transparent dargestellt werden. Dies ist zudem für Studieninteressierte wichtig, da diese keinen Zugang zu Moodle haben und die Beschreibungen nicht einsehen können.

Zudem stellte das Gutachtergremium während der Begutachtung fest, dass die Modulnummern in den Modulbeschreibungen nicht mit den Informationen auf Moodle übereinstimmen. Zudem befanden sich in den Modulbeschreibungen Fehler wie nicht vollständig ausgeschriebene Sätze oder falsch berechnete Summen im Workload. Das Gutachtergremium war der Ansicht, dass die Aktualität der Modulbeschreibungen zu prüfen und die Informationen auf allen Kanälen konsistent und transparent darzulegen sind.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule überarbeitete Modulbeschreibungen sowie Screenshots von Syllabi, die auf der Lernplattform Moodle zur Verfügung gestellt werden, eingereicht. Die überarbeiteten Modulbeschreibungen stellen nun Lehrinhalte in ausführlicher Form dar und sind im Einklang mit den Informationen auf der Lernplattform Moodle. Zudem beinhalten die überarbeiteten Modulbeschreibungen nach Auffassung des Gutachtergremiums keine Fehler mehr. Durch den Vergleich der Modulbeschreibungen und der eingereichten Screenshots konnte das Gutachtergremium überzeugt werden, dass die Informationen auf allen Kanälen konsistent und transparent dargelegt sind.

Die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden stellen nach Meinung des Gutachtergremiums sicher, dass die Qualifikationsziele erreicht werden, da diese vielfältig sind, aktuelle Fallbeispiele aus der Praxis beinhalten und das erworbene Wissen mit den beruflichen Vorerfahrungen der Studierenden in einen gemeinsamen Kontext setzen. Das Gutachtergremium begrüßt die Möglichkeit für die ausländischen Studierenden eine Übersetzung der deutschen Gesetzestexte von der Hochschule zu erhalten. Auch sind das Curriculum und die Modulbeschreibungen für die ausländischen Studierenden in englischer Sprache vorhanden.

Das Gutachtergremium hat sich vor und während der Begehung einzelne e-Learning Videos angeschaut. Diese waren teilweise nach Ansicht des Gutachtergremiums zu lang und beinhalten nur wenige motivations- und lernfördernde Elemente. Insbesondere die vertonten Powerpoint-Präsentationen wurden vom Gutachtergremium teilweise als umfangreich und eintönig bewertet. Daher empfiehlt das Gutachtergremium das Blended-Learning Format perspektivisch weiterzuentwickeln und neue fernstudiendidaktische Aufbereitungen der Lerninhalte in Erwägung zu ziehen. Dabei sollte die Länge der vertonten Powerpoint-Präsentationen kritisch hinterfragt werden und die Möglichkeit des Einsatzes von weiteren Lernorten wie Online-Vorlesungen und Web Based Trainings geprüft werden.

Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen durch die Eröffnung von Freiräumen für ein selbstgestaltetes und individuelles Studium ein. Weiterhin erfolgt die Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen durch die Evaluationen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte perspektivisch bei der Weiterentwicklung des Studiengangs das Blended-Learning Format mit Blick auf motivationsfördernde Elemente und didaktische Aufbereitung für die Studierenden weiterentwickeln.

Studiengang 02: Corporate & Business Law

Dokumentation

Das Curriculum setzt sich aus insgesamt sechs Fachmodulen, einem Komplementärstudium sowie der Masterarbeit zusammen:

Modul/Module	Inhalt/Contents	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP
CB1 – Europäisches und Internationales Gesellschaftsrecht <i>European and International Corporate Law</i>	Europäisches und Internationales Gesellschaftsrecht, Europäisches Insolvenzrecht <i>European and international corporate law, European insolvency law</i>	1	1 Klausur (150 min) oder 1 mündl. Prüfung	5
CB2 – Deutsches und Europäisches Handels- und Kapitalmarktrecht <i>German and European Commercial and Capital Market Law</i>	Kapitalmarktrecht, Handelsrecht <i>Capital market law, commercial law</i>	1.	1 Klausur (150 min) oder 1 mündl. Prüfung	5
CB3 – Unternehmensbezogene Rechts- gebiete <i>Company-related areas of law</i>	Internationales Kaufrecht, Mergers & Acquisitions, Dienstvertrags- und kollektives Arbeitsrecht, Unternehmensnachfolge, Gewerbe- recht, Kartellrecht, Wirtschaftsstrafrecht <i>International sales law, mergers & acquisitions, labor law, company succession, industrial law, antitrust law, commercial criminal law</i>	1.	1 Klausur (150 min) oder 1 mündl. Prüfung	10
CB4 – Kapitalgesellschaftsrecht <i>Corporate Law</i>	Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht, Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrecht, Unternehmensinsolvenzrecht <i>Corporate and company law, conversion and tax reorganization law, business insolvency law</i>	2.	1 Klausur (150 min) oder 1 mündl. Prüfung	10
CB5 – Bilanz- und Steuerrecht <i>Accounting & Tax Law</i>	Buchführung und Bilanzierung nach HGB und IFRS, Unternehmensbewertung, Grundsätze des Einkommens- und Unternehmenssteuerrechts <i>Bookkeeping and accounting according to German Commercial Code and IFRS, business appraisal, fundamentals of income tax and corporate tax law</i>	2.	1 Klausur (150 min) oder 1 mündl. Prüfung	5
CB6 – Personengesellschaftsrecht <i>Partnership Law</i>	Personengesellschaften, Besonderheiten der GmbH & Co. KG <i>Business partnerships, characteristics of German GmbH & Co. KG</i>	2.	1 Klausur (150 min) oder 1 mündl. Prüfung	5
Ü3 – Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung, Veränderungen verantwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte <i>Management and responsibility, responsible change, ethics and values</i>	1. , 2. oder 3.	Portfolioprüfung	5
Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	3.	Masterarbeit	15

Der Studiengang besteht aus den Bereichen: europäisches und Internationales Gesellschaftsrecht, Deutsches und Europäisches Handels- und Kapitalmarktrecht, Kapitalgesellschaftsrecht, Bilanz- und Steuerrecht, Personengesellschaftsrecht und unternehmensbezogene Rechtsgebiete.

te. Die Masterarbeit wird im dritten Semester angefertigt. Wahlpflichtfächer sind im Rahmen des Studiengangs nicht vorgesehen.

Im Modul CB3 „Unternehmensbezogene Rechtsgebiete“ werden insgesamt sieben Rechtsgebiete behandelt (CB3.1–CB3.7): Internationales Kaufrecht, M&A/Unternehmenskaufrecht, Dienstvertrag und kollektives Arbeitsrecht, Unternehmensnachfolge, Gewerberecht, Kartellrecht, Wirtschaftsstrafrecht. Während der Begehung teilte die Hochschule dem Gutachtergremium mit, dass in der abschließenden Modulprüfung nicht alle Rechtsgebiete abgeprüft werden.

Im Komplementärstudium „Gesellschaft und Verantwortung“ werden auch persönlichkeitsbildende Inhalte thematisiert. In diesem Modul soll es den Studierenden ermöglicht werden, sich mit Studierenden aus anderen Fachbereichen auszutauschen und zusammenzuarbeiten. Dort analysieren sie wichtige Schritte für eine erfolgreiche Bewältigung von Veränderungsmanagement, Fragen zu Führung und Verantwortung sowie ethischen Aspekten.

Die einzelnen Module des Curriculums bauen nach Angaben der Hochschule nicht aufeinander auf, sondern stehen gleichwertig nebeneinander. Alle Kurse können innerhalb von zwei Semestern belegt werden. Da alle Kurse jährlich angeboten werden, entscheidet der Eintrittszeitpunkt des Studierenden (Winter- oder Sommersemester), ob der jeweilige Kurs im ersten oder zweiten Semester gehört wird. Das didaktische Konzept des weiterbildenden Studiengangs zielt darauf ab, das erworbene Wissen mit den beruflichen Vorerfahrungen in einen gemeinsamen Kontext zu setzen, in die aktuelle berufliche Praxis zu überführen und wissenschaftlich zu vertiefen. Der Bezug zu aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie die Auseinandersetzung mit rechtswissenschaftlichem Meinungsstreit stehen nach Angaben der Hochschule in allen Modulen im Mittelpunkt und sollen die Studierenden zur Forschungsarbeit anregen.

Die Leuphana Universität gibt an, dass die Lehrenden bzgl. ihres fachlichen und persönlichen Hintergrunds so gewählt wurden, dass die Studierenden vom Expertenwissen und den persönlichen Erfahrungen der Lehrenden profitieren.

Durch das berufs begleitende Modell werden die Veranstaltungen am Wochenende und als Blockveranstaltungen angeboten, um sich so zeitlich möglichst optimal in das Leben der Studierenden einzufügen. Zudem werden die Vorlesungen i.d.R. aufgezeichnet und im Anschluss online auf die Lernplattform hochgeladen. Die Aufzeichnungen stehen den Studierenden stets online zur Verfügung und ermöglichen eine zeitlich ungebundene Nachbereitung. Die Studierenden erhalten für jede Lerneinheit Lehrveranstaltungsunterlagen in Form von Präsentationsunterlagen, Unterlagen zu Fallbearbeitung, Anleitungen und Lösungsbeispielen. Das Lehrmaterial wird i.d.R. sowohl in gedruckter als auch in Form elektronischer Medien über das Lernportal zur Verfügung gestellt. Die Lernplattform enthält zudem ergänzende Materialien, z.B. Zeitschriftenartikel, Auszüge aus Kommentaren, Gesetzestexte und vertiefende Literatúrausschnitte. Darüber hinaus können sich die Studierenden untereinander sowie mit Lehrenden über das Portal austauschen. Weitere Betreuung beim Umgang mit dem Portal erfolgt durch E-Tutoren als Prozessbegleiter. Darüber hinaus werden E-Mentoren als fachliche Begleiter eingesetzt.

Die Studiengangsbezeichnung lautet „Corporate & Business“ und umfasst sowohl gesellschaftsrechtliche als auch wirtschaftsrechtliche Inhalte. Die Bezeichnung soll diese beiden Ausrichtungen zum Ausdruck bringen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Laws (LL.M.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der im Curriculum auffindbaren Inhalte als gewährleistet an. Dabei wird durch die Zulassungsbedingungen auf eine geeignete Eingangsqualifikation der Studierenden geachtet. Der Abschlussgrad sowie die -bezeichnung sind stimmig in Bezug auf die gewählten Inhalte. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Modulkonzept adäquat und mit Blick auf die Erreichung der Qualifikationsziele stimmig aufgebaut.

Allerdings stellte das Gutachtergremium während der Begutachtung fest, dass die Modulnummern, in den Modulbeschreibungen nicht mit den Informationen auf Moodle übereinstimmen.

Zudem fanden sich in den Modulbeschreibungen Fehler wie nicht vollständig ausgeschriebene Sätze oder falsch berechnete Summen im Workload. Das Gutachtergremium war der Ansicht, dass die Aktualität der Modulbeschreibungen zu prüfen und die Informationen auf allen Kanälen konsistent und transparent darzulegen sind.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule überarbeitete Modulbeschreibungen sowie Screenshots von Syllabi, die auf der Lernplattform Moodle zur Verfügung gestellt werden, eingereicht. Die überarbeiteten Modulbeschreibungen sind nun im Einklang mit den Informationen auf der Lernplattform Moodle und haben keine Fehler mehr. Durch den Vergleich der Modulbeschreibungen und der eingereichten Screenshots konnte das Gutachtergremium überzeugt werden, dass die Informationen auf allen Kanälen konsistent und transparent dargelegt sind.

Da sich die Modulprüfung im Modul CB3 „Unternehmensbezogene Rechtsgebiete“ nicht konsistent auf alle Teilbereiche (CB3.1-CB3.7) bezieht, empfiehlt das Gutachtergremium, das Modul so zu strukturieren, dass in einer Prüfungsleistung alle Teilgebiete des Moduls abgeprüft werden können.

Die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden stellen nach Meinung des Gutachtergremiums sicher, dass die Qualifikationsziele erreicht werden, da diese vielfältig sind, den rechtswissenschaftlichen Meinungsstreit sowie aktuelle Rechtsprechung einbeziehen, analysieren und in der Fallbearbeitung anwenden. Das Gutachtergremium begrüßt, dass Vorlesungsaufzeichnungen den Studierenden online zur Verfügung gestellt werden und sie somit die Inhalte zeit- und ortsunabhängig abrufen können.

Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein durch die Eröffnung von Freiräumen für ein selbstgestaltetes und individuelles Studium. Weiterhin erfolgt die Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen durch die Evaluationen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte das Modul CB3 „Unternehmensbezogene Rechtsgebiete“ so strukturieren, dass in einer Prüfungsleistung alle Teilgebiete des Moduls abgeprüft werden können.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Competition & Regulation

Dokumentation

Durch das Blended-Learning-Format, das primär eLearning-Materialien beinhaltet, können die Materialien ortsunabhängig von überall auf der Welt von den Studierenden abgerufen werden. So haben die Studierenden vielfältige Möglichkeiten, Forschungsaufenthalte oder Auslandsaufenthalte zu absolvieren. Im Fall von erhöhten beruflichen Belastungen oder familiären Ereignissen, können einzelne Module auch um einige Wochen verschoben oder aber im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. So können berufliche Veränderungen, Spitzenarbeitsphasen und alle sonstigen privaten, beruflichen und sozialen Herausforderungen von den Studierenden berücksichtigt und bewältigt werden.

Studiengang 02: Corporate & Business Law

Dokumentation

Durch das berufsbegleitende Modell ist sich die Universität nach eigenen Angaben der eingeschränkten zeitlichen Verfügung der Studierenden bewusst. Infolgedessen werden die Veranstaltungen am Wochenende und als Blockveranstaltungen angeboten, um sich so zeitlich möglichst optimal in das Leben der Studierenden einzufügen. Die Vorlesungen werden i.d.R. aufgezeichnet und im Anschluss online auf die Lernplattform hochgeladen. Die Aufzeichnungen stehen den Studierenden stets online zur Verfügung und ermöglichen eine zeitlich ungebundene und ortsunabhängige Nachbereitung, sodass die Studierenden grundsätzlich die Möglichkeit haben, das Studium auch von Ausland aus betreiben zu können. Ein Auslandsaufenthalt ist für die Studierenden daher jederzeit möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das Blended- Learning- Format sowie das berufsbegleitende Modell wird ein Großteil der Studieninhalte, einschließlich der Lehrmaterialien und Seminargestaltung ortsungebunden online über die Lernplattform zur Verfügung gestellt. In beiden Studiengängen besteht keine Anwesenheitspflicht. Damit ist nach Ansicht des Gutachtergremiums insgesamt eine hohe Flexibilität für die Studierenden gegeben. Aus Sicht des Gutachtergremiums wird die Flexibilisierung durch das eingesetzte Lehr-/Lernformat unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An der Professional School arbeiten alle Lehrenden im Nebenamt, sodass Lehraufträge erstellt werden. Daher finden keine gesonderten Berufungsverfahren für Professuren statt. Für die Beantragung und Erteilung von Lehraufträgen mit Bezug zu den fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengängen sowie für andere Weiterbildungsformate der Professional School ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- Antragstellung durch Studiengangsleitung bzw. Format-/Projektverantwortliche
- Gegenzeichnung Leitung Professional School (Bestätigung, dass die beantragte Höhe der Vergütung angemessen ist und beim betreffenden Studiengang / Weiterbildungsformat Mittel zur Finanzierung des Lehrauftrags zur Verfügung stehen)
- Formale und nebensicherheitsrechtliche Prüfung und Lehrauftragserteilung im Namen des Präsidenten durch den Personalservice; für das beamtete Personal erfolgt die nebensicherheitsrechtliche Prüfung durch den Professurenservice.

Die Anträge auf Erteilung eines Lehrauftrags sollen die Verwaltung in angemessener Frist, d.h. in der Regel mindestens 4 Wochen vor der jeweiligen Lehrmaßnahme erreichen. Vor der Erteilung des Lehrauftrags darf in der Regel keine Lehrtätigkeit erfolgen.

Bei der Personalauswahl sind nach Angaben der Hochschule hervorragende fachliche Qualifizierung sowie Lehrerfahrung die wichtigsten Einstellungskriterien. Zudem werden die neuen Dozierenden intensiv und kritisch evaluiert. Aber auch die pädagogische Eignung des bereits etablierten Lehrpersonals wird an der Leuphana Universität Lüneburg nach eigenen Angaben regelmäßig durch studentische Lehrveranstaltungsevaluationen bewertet.

Die Lehrenden ohne Habilitation werden in Lerneinheiten eingesetzt, die vor allem auf die Vermittlung überfachlicher, praxisorientierter Fähigkeiten zielen und daher weniger akademisches Wissen als vielmehr ein praktisches Training voraussetzen.

Detaillierte Angaben über die wissenschaftliche Qualifikation des Lehrpersonals konnte das Gutachtergremium den Lebensläufen entnehmen.

Die Studiengangsleitungen stehen im engen Austausch mit den anderen Dozierenden. Im Rahmen der Weiterbildung findet in der sog. „Leitungsrunde“ und der „AG Weiterbildung“ der Professional School ein intensiver Erfahrungsaustausch zwischen Studiengangsleitungen und -koordinatoren der gesamten Studiengänge der Professional School statt. So arbeiten die Studiengangsleitung und die -koordination des Competition & Regulation und Corporate & Business Law im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen der Professional School eng mit anderen Studiengangsleitungen wie auch der Leitung der Professional School zusammen, insbesondere in der Entwicklung qualitativer Standards und in organisatorischen Fragen.

Darüber hinaus bietet die Leuphana Universität Lüneburg regelmäßige hochschuldidaktische Fortbildungen z. B. zur Gestaltung von Vorlesungen und Übungen oder zur Vorbereitung und Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen an. Einen Schwerpunkt bilden Angebote zum Einsatz von Multimedia und E-Learning. Über entsprechendes Know-how in diesem Bereich verfügt das Rechen- und Medienzentrum.

Die Forschungsthemen und -projekte der Lehrenden sind fachbezogen und werden den Studierenden in den Vorlesungen vorgestellt. Nach Angaben der Hochschule interessieren sich die Studierenden dafür, da es sich dabei um aktuelle Themen und Entwicklungen handelt, die wissenschaftlich aufbereitet werden. Die Forschungsergebnisse, z.B. von den Lehrenden verfasste Gutachten für die Bundesregierung zum Thema Kohleausstieg, werden in die Vorlesungen einbezogen und gemeinsam mit den Studierenden diskutiert. Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, ihre Abschlussarbeit im Bereich der Forschungsthemen der Lehrenden zu schreiben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Competition & Regulation

Dokumentation

Das Lehrpersonal setzt sich aus drei hauptamtlichen an der Leuphana Universität Lüneburg beschäftigten Lehrenden und acht externen Lehrbeauftragten von anderen Hochschulen und aus der Praxis zusammen.

Die Lehrenden bestehen aus Wissenschaftlern, die habilitiert und in ihrem Feld national und international anerkannt sind. Alle Lehrenden verfügen nach Angaben der Hochschule über viel Erfahrung in Forschung und Lehre. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Lehrenden, die laut Hochschule einen herausragenden Ruf als Praktiker haben. Die meisten der Praktiker verfügen über eine Promotion.

Die Studiengangsleitungen sind in viele praktische Projekte eingebunden und stehen in einem engen Austausch, um den Studiengang weiterzuentwickeln. So werden aus dem Studiengang heraus weitere Bildungsangebote erstellt, wie ein Seminar zur Berechnung von Kartellschadensersatz, das die Studierenden im Anschluss an ihre Präsenzphase im Oktober 2018 besuchen konnten und das bei ausreichender Nachfrage verstetigt werden soll.

Das Personal der Leuphana sowie das administrative Personal der Leuphana Professional School hat Anspruch auf interne sowie externe Weiterbildungsmaßnahmen. Diese reichen von Rhetorik- und Englischkursen, über Angebote zum Selbstmanagement und Gesprächen in Konfliktsituationen zu Führungsseminaren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich während der Gespräche mit den Lehrenden davon überzeugen, dass sie fachlich auf dem aktuellen Stand, in ihrem Fachbereich sehr gut verankert und erfahren in der Lehre sind. Bei den Lehrbeauftragten aus der Praxis profitieren die Studierenden von der praktischen Erfahrung und der Anwendungsbezogenheit. Das Curriculum wird daher durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet. Durch den Einsatz von externen Dozenten (aus der Berufspraxis) findet zudem eine Verzahnung von Theorie und Praxis statt. Dadurch wird nach Ansicht des Gutachtergremiums die Hochschule der anwendungsorientierten Ausrichtung des Studienganges gerecht.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Das Gutachtergremium konnte sich während der Begehung davon überzeugen, dass das Lehrpersonal in seinem Fachgebiet sehr gut qualifiziert ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Corporate & Business Law

Dokumentation

Das Lehrpersonal setzt sich aus fünf hauptamtlich an der Leuphana Universität Lüneburg beschäftigten Lehrenden und vier externen Lehrbeauftragten von anderen Hochschulen und aus der Praxis zusammen.

Alle im Studiengang Corporate & Business Law LL.M. Lehrenden der Leuphana Universität sind nach Angaben der Hochschule durch eine einschlägige Promotion und anschließende Praxis- und Lehrtätigkeiten und/oder durch Forschungs- und Lehrtätigkeiten im Rahmen einer Habilitation fachlich ausgewiesen. Die externen Lehrbeauftragten des Corporate & Business Law LL.M. sind alle laut Hochschule Rechtsanwälte und promoviert.

Es gibt spezielle Weiterbildungs- und Förderungsprogramme für das wissenschaftliche Personal der Leuphana Universität. Durch das Programm ALMA, das sich speziell an wissenschaftliche Mitarbeitende richtet, bieten individuelle Beratungen und offene Veranstaltungen den Forschenden Unterstützung in Fragen der Forschungsplanung und der Qualitätssicherung. Im Mittelpunkt stehen die Themen Drittmittelakquise, Projektmanagement, Publikationsstrategie und Evaluationsverfahren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich während der Gespräche mit den Lehrenden davon überzeugen, dass sie fachlich auf dem aktuellen Stand, in ihrem Fachbereich sehr gut verankert und erfahren in der Forschung und Lehre sind. Die Studierenden können sowohl von der Praxis- als auch von der Forschungstätigkeit der Lehrenden profitieren. Das Curriculum wird daher durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet. Das Gutachtergremium begrüßt es, dass die Forschung der Lehrenden in die Vorlesungen einfließt und gemeinsam mit den Studierenden diskutiert wird. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass somit das wissenschaftliche Interesse der Studierenden angeregt wird und sie dadurch Inspiration und Unterstützung für ihre eigene Abschlussarbeit finden können. Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass die Hochschule über eine gute personelle Ausstattung im wissenschaftlichen Bereich verfügt, die die Erreichung der Qualifikationsziele gewährleistet. Durch den Einsatz von externen Dozenten (aus der Berufspraxis) findet zudem eine Verzahnung von Theorie und Praxis statt.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengangskoordination unterstützt nach Angaben der Hochschule die Studiengangsleitungen bei der Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs des Studienbetriebs. Die Studierenden werden während der Präsenzphasen von der Studiengangskoordination und studentischen Mitarbeitern betreut. Vor Studienbeginn ist die Studiengangskoordination im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren Ansprechpartner und unterstützt die Professional School mit der Teilnahme an Arbeitskreisen (Zulassungsausschuss, Qualitätszirkel, AG Professional School etc.). In der Onlinephase werden die Studierenden darüber hinaus vom e-Learning-Team der Leuphana Professional School unterstützt. In der ersten Präsenzphase zu Beginn des Studiums werden die technischen Einstellungen auf den Computern und mobilen Endgeräten der Studierenden kontrolliert und bei Bedarf angepasst oder neu eingerichtet.

Das Learningmanagementsystem, das passwortgeschützt ist, steht allen Studierenden zur Verfügung. Es erfüllt mehrere Funktionen: Einerseits werden darin zu den Modulen zusätzliche aktuelle und über das Studienmaterial hinausreichende Informationen hinterlegt. Darüber hinaus erfolgt die Kommunikation zwischen Studierenden, Professoren und Lehrbeauftragten mit Hilfe von entsprechenden Werkzeugen des Systems. Die Fragen der Studierenden werden zeitnah beantwortet. Chatrooms eröffnen Möglichkeiten der synchronen Kommunikation. Die Bereitstellung von Informationen sorgt dafür, dass die Studierenden jederzeit über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden. Für die Studierenden steht eine öffentlich zugängliche IT-Beratung zur Verfügung, für die Lehrenden der IT-Service des Medien- und Informationszentrums.

Die Leuphana Universität Lüneburg verfügt über drei Standorte. An allen Standorten steht eine Vielzahl von Räumen mit moderner Ausstattung zur Verfügung:

Standort Campus:

- 5 Hörsäle
- 55 Seminarräume
- 35 Fachräume (EDV Räume, Labore, Werkräume etc.)
- Audimax und Seminarräume im neuen Zentralgebäude

Alle für die Durchführung der Präsenzveranstaltungen der Programme genutzten Räume verfügen nach Angaben der Hochschule über Tafel/Whiteboard, Flipchart, Overheadprojektoren und Beamer. Die Räume ermöglichen den Zugang zum Internet über Glasfaser-Anschlüsse sowie ein Funknetzwerk (WLAN) mit mehreren Access Points, das alle relevanten Bereiche der Universitätsstandorte abdeckt. Studierende und Lehrende können sich campusweit in das Campus-Netzwerk einwählen und die angebotenen Services und Ressourcen nutzen. Alle Räume sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei zugänglich.

Alle Studierenden der Leuphana Professional School haben Zugriff auf das komplette Bibliotheksangebot der Leuphana Universität. Darunter fallen auch alle Datenbanken, Zeitschriften und Online-Medien, die das Rechen- und Medienzentrum vorhält. Die Leuphana Universität bietet DV-gestützte Dienstleistungen wie z.B. Fernleihe, elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB), Datenbankinformationssystem (DBIS) sowie Zugang zu diversen Fachportalen. Der Bestand der Bibliothek umfasst derzeit 684.000 gedruckte Bücher und ca. 40.000 E-Books, über 30.000 elektronische und 900 gedruckte Zeitschriften, 370 Datenbanken und weitere Sonder-

materialien. Ein Bibliotheksentwicklungskonzept gewährleistet die ständige Entwicklung bzw. Aktualisierung der Bestände.

Im Bereich der Rechtswissenschaften stehen den Studierenden 82 Datenbanken zur Verfügung. Zu den Top-Datenbanken zählen unter anderem:

- Beck-online: die Datenbank (Netz Uni Lüneburg)
- Juris Rechtsportal (Netz Uni Lüneburg)
- Juris OVS-Verlagsmodule (Netz Uni Lüneburg)
- OLC Recht - Online Contents (Netz Uni Lüneburg)
- Thomson Reuters Westlaw (Netz Uni Lüneburg)

Im Bereich der Wirtschaftswissenschaften bietet die Bibliothek 114 Datenbanken die über das universitäre Netzwerk angeboten werden. Zu den Top-Datenbanken zählen unter anderem:

- Business Source Complete (via EBSCOhost) (Netz Uni Lüneburg)
- Business Source Premier (via EBSCOhost) (Netz Uni Lüneburg)
- EconBiz_(frei im Web)
- OLC Wirtschaftswissenschaften - Online Contents (Netz Uni Lüneburg)
- WISO (Netz Uni Lüneburg)

Darüber hinaus wird die Pflichtlektüre für die verschiedenen Lehrveranstaltungen den Studierenden online gesondert über die Lernplattform passwortgeschützt zur Verfügung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwaltungsunterstützung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv, da den Studierenden bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation kompetente Mitarbeiter und Studiengangskoordination zur Verfügung stehen.

Während der Begehung hat das Gutachtergremium den Campus einschließlich diverser Räumlichkeiten und der Bibliothek besichtigt und die Lernplattform Moodle vorgeführt bekommen. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Ressourcenausstattung sowie die IT-Infrastruktur angemessen sind und zum Erreichen der Qualifikationsziele beitragen. Das Gutachtergremium begrüßt insbesondere den sehr umfangreichen technischen Support, den die Studierenden und die Lehrenden erhalten.

Auch erachtet das Gutachtergremium das vielfältige Literaturangebot und die elektronischen Datenbanken als relevant und den Qualifikationszielen angemessen. Es empfiehlt jedoch zu prüfen, ob das Angebot an Datenbanken mit Volltextangeboten im wirtschaftsrechtlichen Bereich erweitert werden sollte. Hier schlägt das Gutachtergremium z.B. die Datenbanken „ECON-Lit with full text“ und „Business Source Complete“ von EBSCO vor.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte prüfen, ob das Angebot an Datenbanken mit Volltextangeboten erweitert werden sollte.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Rahmen des Komplementärstudiums schreiben die Studierenden sowohl im Corporate & Business Law als auch im Competition & Regulation eine Portfolioprfung. In der Portfolioprfung sollen die Studierenden eine Theorie zum Thema Veränderungsmanagement, Führung und Ethik & Werte darstellen, eine berufliche Situation schildern, in der es in einem dieser Themenbereiche Probleme gegeben hat, und dann abschließend reflektieren, wie sie gehandelt hätten, wenn sie die Theorien in der Situation gekannt hätten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Competition & Regulation

Dokumentation

Die Prüfungsarten bestehen aus Klausuren oder mündlichen Prüfungen. Letztere finden statt, wenn die Studierenden an dem vorgesehenen Klausurtermin nicht teilnehmen können oder nur eine kleine Anzahl an Studierenden eine Klausur nachschreiben müsste. Pro Modul wird eine Prüfung abgelegt. In beiden Prüfungsformen müssen die Studierenden ihr Verständnis von rechtlichen und ökonomischen Fragen darstellen und dabei unter Anwendung auf konkrete Sachverhalte insbesondere die Rechtsprobleme methodisch einer juristischen Lösung zuführen. Im ökonomischen Teilbereich des Studiums müssen die Studierenden darüber hinaus die ökonomischen Modelle in ihre Argumentation einbeziehen. In der Abschlussarbeit sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Thema zu aktuellen Herausforderungen und Problemstellungen in der Praxis behandeln und zum Ausdruck bringen, dass sie in der Lage sind, interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen und zu bewerten.

Während der Begehung hat das Gutachtergremium bei der Durchsicht der Lernplattform Moodle erfahren, dass es sich bei der Prüfungsform Klausur um eine Online-Klausur, eine sogenannte „Take Home Exam“-Prüfung, handelt. Die Studierenden melden sich mit ihrem Passwort bei Moodle an und bearbeiten die Aufgaben in einem technisch vorgefertigten Portal innerhalb einer bestimmten Zeit. Sobald die Studierenden dieses Portal betreten, läuft die Bearbeitungszeit. Nach Ablauf der vorgegebenen Bearbeitungszeit schließt sich das Portal automatisch und die Klausur ist beendet. Dabei handelt es sich um open-book Klausuren; die Studierenden dürfen während der Bearbeitung Internetquellen (Datenbanken) sowie Lehr- und Lernmaterialien benutzen. Dementsprechend legen die Klausuren einen Schwerpunkt auf das Verstehen und Anwenden und führen keine reinen Wissensabfragen durch. Dies fördert nach Erfahrung der Hochschule die Transferleistung im rechtlichen und ökonomischen Bereich.

Die Prüfungsordnung liegt für die ausländischen Studierenden in englischer Sprache vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während der Begehung diskutierte das Gutachtergremium mit der Hochschule, wie es sich auswirkt, dass sowohl keine personelle Authentifizierung vor der Online-Klausur als auch keine Prüfungsaufsicht während der Online-Klausur stattfinden. Die Hochschule führte aus, dass sie mit dieser Art von Klausuren sehr gute Erfahrungen gemacht habe. Bis heute würden keine Betrugsfälle festgestellt. Zudem wäre eine solche Prüfungsart vergleichbar mit einer Hausarbeit, bei der ebenfalls nicht überprüft werden könnte, ob die Studierenden externe Hilfestellung in Anspruch genommen haben. Nach eingehender interner Besprechung, fand das Gutachtergremium die Ausführungen der Hochschule insbesondere mit Blick auf den besonderen Profilsanspruch des Studiengangs überzeugend. Da es sich um einen weiterbildenden Studiengang handelt, bietet diese Prüfungsart den Studierenden mehr Flexibilität. Da die Klausuren auf das Verstehen und Anwenden der gelehrten Inhalte fokussiert sind, erachtet das Gutachtergremium es nicht als schädlich, dass die Studierenden während der Klausur Lehr- und Lernmaterialien benutzen dürfen. Auch stimmt das Gutachtergremium der Hochschule zu, dass diese Prüfungsart mit Hausarbeiten vergleichbar ist.

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden. Die Prüfungen sind modulbezogen und kom-

petenzorientiert. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, zeitnah eine mündliche Prüfung vor Ort abzulegen, falls sie an dem vorgesehenen Klausurtermin nicht teilnehmen können. Diese Flexibilität wird den Anforderungen eines berufsbegleitenden Studiengangs gerecht.

Gemäß § 7 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist eine Klausur als schriftliche Arbeit unter Aufsicht definiert. Diese Definition trifft nicht auf die tatsächlich durchgeführte Online-Klausur zu. Nach Ansicht des Gutachtergremiums müssen daher die prüfungsrechtlichen Vorgaben in der Prüfungsordnung (Rahmenprüfungsordnung mit fachspezifischer Anlage Nr. 5.11 Competition & Regulation) an die tatsächlich durchgeführte Prüfungsform angepasst werden.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule eine überarbeitete eingereicht, die im § 7 Abs. 2 Nr. 10 das Take-Home Exam als eigenständige Prüfungsleistung aufführt und im § 7 Abs. 11 näher definiert. Die angegebene Definition: „Ein Take-Home-Exam ist eine schriftliche Arbeit, die in einer begrenzten Zeit zu bearbeiten ist. Im Take-Home-Exam ist nachzuweisen, dass mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkannt, bearbeitet und Wege zu seiner Lösung gefunden werden. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.“ hat das Gutachtergremium als zutreffend bewertet. Deshalb ist das Gutachtergremium nun der Ansicht, dass diese Regelung dem Transparenzgebot genügt und die Prüfungsordnung die tatsächlich durchgeführte Prüfungsform wiedergibt.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg kann eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Die Kriterien für die Ermessensentscheidung werden jedoch für die Studierenden nicht transparent dargelegt. Das musste aus Sicht des Gutachtergremiums nachgeholt oder dahingehend geändert werden, dass eine zweite Wiederholung immer möglich ist. Im Rahmen der Stellungnahme führte die Hochschule aus, dass die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung gem. § 14 Abs. 1 RPO in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses der Leuphana Professional School fällt. Da es sich hier um eine individuelle Prüfung von vorgetragene Sondersituationen handelt, gibt es keinen entsprechenden Entscheidungs- und Kriterienkatalog, schon gar keinen abgeschlossenen. Stattdessen werden bei der zu treffenden und gerichtlich überprüfbaren Ermessensentscheidung die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts berücksichtigt, insbesondere das Recht auf Gleichbehandlung. Die Ausführungen der Hochschule, dass Wert auf die Bewertung von Einzelfällen gelegt wird und daher kein abschließender Entscheidungs- und Kriterienkatalog vorliegt, erachtet das Gutachtergremium als überzeugend.

Zudem ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass der Studiengang mehr Prüfungsformen anbieten und dabei die Möglichkeiten der Rahmenprüfungsordnung, § 7 (2) Nr. 1 - 9, mehr ausschöpfen sollte, zum Beispiel eine Projektarbeit etwa im Rahmen eines Gruppenprojektes, eine Berufspraktische Übung, ein Referat bzw. eine Präsentation oder eine Hausarbeit. Diese weiteren Prüfungsformen würden die Präsentationsfertigkeiten und Teamfähigkeit und damit auch die künftig benötigten beruflichen Kompetenzen fördern. Daher empfiehlt das Gutachtergremium zu prüfen, ob neben Klausuren/mündlichen Prüfungen, der Portfolioprfung im Komplementärstudium und der Abschlussarbeit noch weitere Prüfungsformen eingesetzt werden sollten, die wissenschaftliche Qualifikationen vermitteln und zudem die Teamfähigkeit und Präsentationsfertigkeiten fördern.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte prüfen, ob noch weitere Prüfungsformen eingeführt werden können, die insbesondere wissenschaftliche Qualifikationen vermitteln und zudem die Teamfähigkeit und Präsentationsfertigkeiten fördern.

Studiengang 02: Corporate & Business Law

Dokumentation

Jedes Modul wird mit einer entsprechenden Klausur oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Letztere finden statt, wenn die Studierenden an dem vorgesehenen Klausurtermin nicht teilnehmen können oder nur eine kleine Anzahl an Studierenden eine Klausur nachschreiben müsste. Pro Modul wird eine Prüfung abgelegt.

In beiden Prüfungsformen müssen die Studierenden ihr Verständnis von rechtlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen darstellen und auf konkrete Sachverhalte und Fallbeispiele anwenden. In der Fallbearbeitung werden aktuelle Themen der Fachliteratur sowie aktuelle Rechtsprechung aufgegriffen. Die Fragestellung ist so konzipiert, dass die wissenschaftliche Tiefe der Rechtsgebiete, auf die in den Vorlesungen eingegangen wird, abgefragt und angewandt werden soll. In der Abschlussarbeit haben die Studierenden ebenfalls die Möglichkeit, eine theoretische oder praktische Fragestellung unter Heranziehung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die Prüfungsformen Klausur, Portfolioprüfung und Abschlussarbeit zutreffend überprüft werden können. Es finden dadurch Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen statt. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, zeitnah eine mündliche Prüfung abzulegen, falls sie an dem vorgesehenen Klausurtermin nicht teilnehmen können. Diese Flexibilität wird den Anforderungen eines berufs begleitenden Studiengangs gerecht.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass in der Lehre aktuelle Themen und Rechtsprechung unter Heranziehung von rechtswissenschaftlicher Fachliteratur und Gerichtsurteilen sowie von Kommentaren wissenschaftlich vertieft werden und dass sich die wissenschaftliche Tiefe in den Prüfungen widerspiegelt.

Das Gutachtergremium kann nachvollziehen, dass im Rahmen eines weiterbildenden Studiengangs die Prüfungsform Klausur die flexibelste Variante für die Studierenden ist. Dennoch sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums dringend geprüft werden, ob die Möglichkeiten der Rahmenprüfungsordnung, § 7 (2) Nr. 1 - 9, mehr ausgeschöpft und neben den Klausuren/mündlichen Prüfungen, der Portfolioprüfung im Komplementärstudium sowie der Abschlussarbeit noch weitere Prüfungsformen wie z.B. eine Hausarbeit, eine Projektarbeit oder eine Präsentation im Rahmen einer Gruppenarbeit eingeführt werden sollten. So würden wissenschaftliches Arbeiten, insbesondere mit Blick auf die Vorbereitung auf die Abschlussarbeit, die Forschungsorientierung des Studiengangs sowie die Präsentationsfertigkeiten und Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg kann eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Die Kriterien für die Ermessensentscheidung werden jedoch für die Studierenden nicht transparent dargelegt. Das musste aus Sicht des Gutachtergremiums nachgeholt oder dahingehend geändert werden, dass eine zweite Wiederholung immer möglich ist. Im Rahmen der Stellungnahme führte die Hochschule aus, dass die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung gem. § 14 Abs. 1 RPO in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses der Leuphana Professional School fällt. Da es sich hier um eine individuelle Prüfung von vorgetragenen Sondersituationen handelt, gibt es keinen entsprechenden Entscheidungs- und Kriterienkatalog, schon gar keinen abgeschlossenen. Stattdessen werden bei der zu treffenden und gerichtlich überprüfbaren Ermessensentscheidung die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts berücksichtigt, insbesondere das Recht auf Gleichbehandlung. Die Ausführungen der Hochschule, dass Wert

auf die Bewertung von Einzelfällen gelegt wird und daher kein abschließender Entscheidungs- und Kriterienkatalog vorliegt, erachtet das Gutachtergremium als überzeugend.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte prüfen, ob alternative Prüfungsformen notwendig sind, die das wissenschaftliche Arbeiten und somit die Forschungsorientierung des Studiengangs mehr fördern.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Bewältigung des Workloads wird nach Angaben der Hochschule durch eine intensive Absprache der Studiengangsleitung und der Koordination sowohl mit den Lehrenden als auch mit den Studierenden sichergestellt. Dies betrifft Bereiche wie die Planung und Festlegung von Präsenzzeiten sowie die Terminierung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Prüfungen innerhalb der Module werden von der Studiengangskoordination geplant. Es gibt in jedem Modul nur eine Veranstaltung und entsprechend nur einen Kurs auf der Lernplattform, sodass doppelte Prüfungen vermieden werden.

Zur besseren Planung und Vorbereitung können die Studierenden bereits vor Modulstart den detaillierten Syllabus der jeweiligen Lehrveranstaltung abrufen, in dem der genaue Ablauf, Aufgaben, Literatur und Lehrmaterialien beschrieben werden. Durch die umfangreiche Planung laut Hochschule ist das Studium planbar und überschneidungsfrei.

Pro ECTS-Leistungspunkt werden 25 Stunden Arbeitsaufwand kalkuliert. Pro Modul werden daher 125 Arbeitsstunden angesetzt. Ein Modul im Studiengang umfasst immer mindestens 5 ECTS-Leistungspunkte. Für ein Modul ist nur eine Prüfung vorgesehen.

Alle Lehrveranstaltungen der Leuphana Professional School werden nach Angaben der Hochschule evaluiert und die Ergebnisse den Studierenden zugeleitet. Darüber hinaus haben die Studierenden über ihr gesamtes Studium hinweg die Gelegenheit, an der Weiterentwicklung des Studiengangs teilzuhaben, sodass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sichergestellt werden soll. Im Rahmen dieser Evaluationen bewerten die Studierenden in jeder Veranstaltung ihren Arbeitsaufwand. Die Ergebnisse dieser Evaluationen werden kontinuierlich analysiert und für die Anpassung des Workloads genutzt.

Dennoch beträgt die durchschnittliche Studiendauer 5,3 Semester im Studiengang Competition & Regulation LL.M. und 4,5 Semester im Studiengang Corporate & Business Law LL.M. und übersteigt somit die vorgesehene Studiendauer von jeweils drei Semestern. Die Hochschule führt aus, dass die Erhöhung beim Studiengang Competition & Regulation LL.M. vor allem an den letzten Studierenden aus dem Präsenzstudium (ursprünglich eine Studiendauer von 4 Semestern) liegt; diese fließen in die Statistik mit ein. Nach Angaben der Hochschule, lassen sich die Studierenden insbesondere mit der Anmeldung der Masterarbeit Zeit, weshalb sich die Studiendauer insgesamt verlängert. Daher wurde ein Unterstützungsangebot von Seiten der Leuphana Professional School geschaffen, das auch für Studierende aus anderen Studiengängen geöffnet wurde. Dieses Unterstützungsangebot besteht in Form einer Masterarbeitswoche, in der die Studierenden sich mit den Herausforderungen beim Schreiben einer Masterarbeit auseinandersetzen. In dieser Zeit wird Bildungsurlaub beim Arbeitgeber beantragt, sodass die Studierenden von der Arbeit freigestellt sind und sich in vollem Umfang ihrer Masterarbeit widmen können. Zudem sind sie vor Ort in Lüneburg und können technische Probleme lösen oder

Rücksprache mit Betreuerinnen und Betreuern oder Personen aus dem Forschungs- und Methodenzentrum der Leuphana Universität halten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich gewährleistet. Das Gutachtergremium hat während der Begehung über die Überschreitung der Regelstudienzeit mit den Studierenden und Absolventen gesprochen. Die Gespräche haben ergeben, dass die Arbeitsbelastung leistbar ist; die Studiendauer hängt jedoch von der individuellen privaten und beruflichen Situation der Studierenden ab. Genau diese Flexibilität wird aber nach Angaben der Studierenden von ihnen geschätzt. Das Gutachtergremium konnte das Argument der Hochschule, die Studierenden ließen sich Zeit mit der Arbeit, nachvollziehen und begrüßt das Unterstützungsangebot seitens der Hochschule, das der Überschreitung der Regelstudienzeit entgegenwirken soll.

Darüber hinaus haben die Studierenden das gesamte Studium über jederzeit die Möglichkeit, Rückmeldungen zur Studierbarkeit zu spiegeln. Die verschiedenen Faktoren (z.B. Möglichkeit des Feedbacks zur Studierbarkeit, digitale Verfügbarkeit der Inhalte, sowie Webinare, die auch aufgezeichnet werden können) tragen hierzu bei. Auf Grundlage der Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilianspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Competition & Regulation

Dokumentation

Der Studiengang kennzeichnet sein Profil als berufsbegleitenden Teilzeit-Studiengang, der hauptsächlich im Fernstudien- und Blended-Learning-Format stattfindet. Die Studieninhalte sind nach Angaben der Hochschule so konzipiert, dass sie innerhalb von vorgegebenen Phasen flexibel von den Studierenden innerhalb von 2-3 Wochen bearbeitet werden können. Wenn das Studium und berufliche wie private Verpflichtungen nicht vereinbart werden können, gibt es die Möglichkeit, Module zu einem späteren Zeitpunkt zu belegen und das Studium zu unterbrechen. Unterstützungsangebot besteht z.B. in Form einer Masterarbeitswoche, in der die Studierenden sich mit den Herausforderungen beim Schreiben einer Masterarbeit auseinandersetzen.

Durch die Einbeziehung von Praktikern in das Curriculum wird daneben sichergestellt, dass Inhalte mit hoher Praxisrelevanz behandelt werden. In den Präsenz- und den Liveveranstaltungen können die Studierenden direkt mit Praktikern diskutieren.

Da der Studiengang auf Englisch angeboten wird und einen hohen Anteil an ausländischen Studierenden aufweist, wird nach Angaben der Hochschule das Thema Internationalität bereits sehr früh im Studiengang thematisiert. So gibt es eine intensive Einführung zum wissenschaftlichen Arbeiten, in der die Standards ausführlich erklärt und diskutiert werden. Auch die Themen interkulturelle Kommunikation sowie die Kommunikation zwischen Englischmuttersprachlern und Nicht-Englischmuttersprachlern werden behandelt. Die Präsenz- und e-Learning-Inhalte werden über detaillierte Syllabi miteinander verknüpft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Fernstudiengangskonzept im Blended-Learning-Format und dessen Umsetzung bieten den Vorteil eines zeit- und ortsunabhängigen Lehrens und Lernens. Das Gutachtergremium begrüßt, dass aufgrund des Formates eine international zusammengesetzte Studierendenschaft

gewonnen werden kann und die Unterrichtssprache Englisch ist. Das Unterstützungsangebot fördert den Studienerfolg.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Corporate & Business Law

Dokumentation

Der Studiengang Corporate & Business Law LL.M. kennzeichnet sein Profil als berufsbegleitenden Studiengang, der in Teilzeit angeboten wird. Die jeweiligen Kurse finden i.d.R. einmal im Monat stets an verlängerten Wochenenden (Fr. bis So.) oder an einfachen Wochenenden (Sa. – So.) verteilt auf das Semester statt. Einmal im Jahr findet auch eine Blockveranstaltung statt, welche bildungsurlaubswürdig ist, da sie gemeinsam mit dem Kooperationspartner „Arbeit und Leben“ in Lüneburg ausgeführt wird. Da die Vorlesungen i.d.R. per Power Point Präsentation aufgenommen werden und im Anschluss auf der Lernplattform zur Verfügung stehen, können die Teilnehmer die Lehrveranstaltungen im Anschluss von zu Hause aus anschauen bzw. anhören. Überwiegend wird am ersten Tag eines Kurswochenendes die Klausur zum vorhergehenden Modul geschrieben.

Wenn das Studium mit beruflichen wie privaten Verpflichtungen nicht vereinbart werden kann, gibt es die Möglichkeit, Module zu einem späteren Zeitpunkt zu belegen und das Studium zu unterbrechen. Unterstützungsangebot besteht z.B. in Form einer Masterarbeitswoche, in der die Studierenden sich mit den Herausforderungen beim Schreiben einer Masterarbeit auseinandersetzen.

Durch die Einbeziehung von Praktiker in das Curriculum wird daneben sichergestellt, dass Inhalte mit hoher Praxisrelevanz behandelt werden. In den Präsenz- und den Liveveranstaltungen können die Studierenden direkt mit Praktikern diskutieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das von der Hochschule gewählte berufsbegleitende Profil des Studiengangs ist nach Ansicht des Gutachtergremiums schlüssig und angemessen. Das Gutachtergremium erachtet die Präsenzzeiten mit Blick auf das Studiengangsprofil als geeignet. Das Unterstützungsangebot fördert den Studienerfolg.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengangsleitungen beider Studiengänge sind nach Angaben der Hochschule in ihrem Fachgebiet sehr stark verwurzelt, beteiligen sich an unterschiedlichen Arbeitsgruppen und Gremien (beispielsweise dem Arbeitskreis Kartellrecht, dem Verein für Sozialpolitik, der Gesellschaft für Europarecht und vielen weiteren Institutionen) und können dadurch die Aktualität des Studiengangs beständig anpassen. Durch eine enge Verzahnung von Wissenschaft und Praxis soll auch die Vermittlung von Qualifikationen, den Anforderungen der (späteren) Arbeitgeber zu entsprechen, sichergestellt werden. Insbesondere bei der Bearbeitung von Masterarbeiten wird

die Aktualität der Themen hervorgehoben. Internationalen Diskurse werden nach Angaben der Hochschule ebenfalls in die Studiengänge integriert.

Die Dozierenden befassen sich auch außerhalb ihres Lehrauftrages mit den Themengebieten ihrer Kurse und können dadurch die Aktualität und Adäquanz der Vorlesung bestimmen. Dabei geht jeder Dozierende in seinem jeweiligen Kurs auf die aktuelle Rechtsprechung bzw. auf aktuelle Themen der Aufsatzliteratur ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studiengang 01: Competition & Regulation

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist insbesondere durch die Fachkompetenz und die praktische Erfahrung der Lehrenden gewährleistet. Dem Gutachtergremium fiel jedoch bei der Sichtung der Modulbeschreibungen auf, dass die Literaturempfehlungen teilweise umfangreicher sein könnten. Zum Beispiel fehlten nach Ansicht des Gutachtergremiums im Modul „European and International Law“ Literaturangaben zum Völkerrecht; die Literaturempfehlungen im Modul „State Aid“ beinhalten lediglich Manuals und keine wissenschaftliche Literatur.

Die Hochschule bezieht bei der Weiterentwicklung des Studienganges den fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene mit ein. Des Weiteren berücksichtigt die Hochschule Evaluationen sowie Feedbackrunden mit den Lehrenden und den Studierenden bei der Weiterentwicklung der Studiengänge. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird u.a. hierdurch kontinuierlich überprüft und angepasst. Dies gilt ebenfalls für die methodisch-didaktische Ausgestaltung der Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte die Modulbeschreibungen hinsichtlich des Umfangs der Literaturempfehlungen überarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studiengang 02: Corporate & Business Law

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist insbesondere durch die Fachkompetenz und die praktische Erfahrung der Lehrenden gewährleistet. So sind die Lehrinhalte auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die Durchführung des Studiengangskonzeptes.

Die Hochschule bezieht bei der Weiterentwicklung des Studienganges den fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene mit ein. Des Weiteren berücksichtigt die Hochschule Evaluationen sowie Feedbackrunden mit den Lehrenden und den Studierenden bei der Weiterentwicklung der Studiengänge. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird u.a. hierdurch kontinuierlich überprüft und angepasst. Dies gilt ebenfalls für die methodisch-didaktische Ausgestaltung der Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 MRVO.

Nicht einschlägig

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 MRVO.

Nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Als Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung werden nach Angaben der Hochschule gegenwärtig eingesetzt:

- Bewerberbefragungen, bei denen der Bewerbungsprozess, Nutzung der Serviceangebote der Professional School, intrinsische Motivation sowie Marketingkanäle erfasst werden;
- Studieneingangsbefragungen, um Erwartungen an das Studium sowie erste Erfahrungen zu Immatrikulation und Studieneinstieg abbilden zu können sowie eine Selbsteinschätzung zu Motivation und Zielperspektiven zu erhalten;
- Lehrveranstaltungsevaluation jeder Lehrveranstaltung in Form einer schriftlichen, anonymen, fragebogengestützten Befragung der Teilnehmenden zu den einzelnen Lehreinheiten innerhalb der Module; Themenfelder des Fragebogens sind:
 - Ziele, Inhalt und Struktur der Veranstaltung
 - Beitrag der Dozierenden
 - Praxisbezug und Anwendbarkeit der Themen und Inhalte
 - Zusammenfassende Einschätzung der Veranstaltung
 - freie Items, d.h. vom jeweiligen Studienprogramm bzw. der Lehrperson selbst zu definierende weitere Einschätzungsmerkmale
 - Anmerkungen und Anregungen.

Außerdem werden folgende Aussagen zur Bewertung gestellt (jeweils Skala „stimme nicht zu“ bis „stimme völlig zu“):

- Die Inhalte knüpften an Themen und Probleme aus der Praxis an.
- Der Dozent stellte Bezüge zur Praxis und zur alltäglichen Arbeitssituation her.
- In der Veranstaltung wurden Beispiele für eine praktische Anwendung des Gelernten dargestellt.
- Insgesamt bin ich mit dem Praxisbezug und der Anwendbarkeit des Gelernten zufrieden.

Während die Lehrveranstaltungsevaluation regelmäßig erfolgt und zu jeder Präsenz- und Onlineveranstaltung (d. h. mehrfach pro Semester) durchgeführt wird, sollen die **Systembefragungen** jeweils einmalig im individuellen Studienverlauf ein Gesamtbild des Studiums aus Sicht der Studierenden ermöglichen. Themenfelder sind:

- Lehreinheiten, Workload und Prüfungen
 - Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten des Studienprogramms
 - mögliche Schwierigkeiten und Hindernisse im Studienverlauf
 - Gesamtbetrachtung des bisherigen Studiums
 - Angaben zum individuellen Studierverhalten
 - studiengangsspezifische Zusatzfragen, die von der Studiengangskoordination bzw. -leitung festgelegt werden können.
- Im zwei Jahres Rhythmus durchgeführte Qualitätszirkel (institutionalisierte Treffen der Lehrenden mit der Studiengangsleitung und -koordination zur Sammlung von Kritik und

Anregungen auf Studiengangsebene auf Grundlage der systematisch erhobenen qualitätsrelevanten Informationen, nachfolgende Aufbereitung und Dokumentation in Form eines Maßnahmenplans und Lehrberichts;

- Workloaderhebungen werden nach den Prüfungen online durchgeführt, sodass die Studierenden eine umfassende Beurteilung über den ganzen Kurs geben können. Die Studierenden und die Dozierenden werden zu Beginn des Kurses auf den zu leistenden Workload hingewiesen; dieser teilt sich in Präsenzzeiten und Selbststudium, welches ggf. wiederum Werte für Onlinestudium beinhaltet. Die Auswertung umfasst den Mittelwert, Median und Soll sowie eine Spanne der abgegebenen Werte. Darüber hinaus soll neben quantitativen Werten auch die empfundene Belastung abgebildet werden, sodass sich ein qualitativer Teil anschließt und zuletzt die Gelegenheit für freie Anmerkungen gegeben wird;
- kontinuierliches informelles Feedback der Studierenden und der Lehrenden gegenüber der Studiengangskoordination als zentrale Ansprechperson sowohl zu einzelnen Veranstaltungen und Lehreinheiten als auch zum Gesamtkonzept des Studiengangs, mit systematischer Dokumentation und Einspeisung dieser Information in die zuständigen formellen und informellen Gremien;
- Absolventen- sowie Alumnibefragungen als Teil der Systembefragungen, um hierbei insbesondere nach Abschluss des Studiums eine Gesamtbewertung der Lehr- und Studiensituation sowie Zukunftsaussichten abzufragen und -bilden und als Alumni eine rückblickende Bewertung des Studiums vorzunehmen sowie den Berufsverbleib und die berufliche Orientierung einschätzen zu können.

Die primäre Verantwortung für alle operativen Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung tragen nach Angaben der Hochschule Studiengangsleitung und Studiengangskoordination sowie die zuständige Koordinationsperson innerhalb der Professional School. Die Studiengangskoordination ist an allen für Qualitätssicherung und -entwicklung relevanten Prozessen aufgrund ihrer Ansprechfunktion sowohl gegenüber den Studierenden als auch den Lehrenden in maßgeblicher Weise beteiligt und hat die Aufgabe, die zahlreichen informellen Hinweise zu strukturieren, wo möglich direkt umzusetzen und/oder in die entsprechenden Entscheidungs- und Umsetzungsgremien einzubringen.

So arbeiten die Studiengangsleitung und die -koordination des Competition & Regulation und Corporate & Business Law im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen der Professional School eng mit anderen Studiengangsleitern, wie auch der Leitung der Professional School zusammen, insbesondere in der Entwicklung qualitativer Standards und in organisatorischen Fragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventen und Alumni einbezogen. Das Gutachtergremium begrüßt hierbei insbesondere, dass mit der Zwischenbilanz auch modulunabhängig der Workload, Prüfungen, Aufbau und Lernergebnisse des Studiums evaluiert werden. Auf Grundlage aller Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Das Gutachtergremium erachtet im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation besonders die Befragung zur Praxisrelevanz als positiv sowie die Frage zur Anwendungsmöglichkeit des Gelernten in den jeweiligen Tätigkeiten der Studierenden.

Die Studierenden werden über die Ergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule setzt nach eigenen Angaben Maßnahmen um, mit denen Lern-, Arbeits- und Forschungsbedingungen im Sinne einer familienfreundlichen, geschlechter- und diversitätsgerechten, wertschätzenden Hochschulkultur geschaffen werden. Die Entwicklung eines Bewusstseins für gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse, Diversität und Chancengleichheit sind integrale Bestandteile der Umsetzungsstrategie des Leitbildes einer humanistischen, nachhaltigen Universität und sind daher ein zentrales Anliegen. Die strategische Umsetzung der Gleichstellungsarbeit erfolgt nach dem Konzept des Integrativen Gendering und Diversity. Weitere Konzepte wie Heterogenität, Antidiskriminierung und Vereinbarkeit von Familie- und Pflegeaufgaben mit Berufstätigkeit bzw. Studium sind handlungsleitend und werden mithilfe des Gleichstellungskonzeptes umgesetzt. Dabei setzt die Universität insbesondere auf die aus dem Gleichstellungsbüro heraus entwickelten Projekte und Impulse sowie ergänzend auf Initiativen und Forschungsschwerpunkte der Lehrstühle. Die Projekte, Ansprechpartner und konkreten Maßnahmen finden sich u.a. in der Gleichstellungsrichtlinie.

Um den Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, setzt die Leuphana Universität auf flexible Einzelfalllösungen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden finden sich in der RPO § 7a. Bei den Prüfungsformen sehen die Prüfungsordnungen einen Nachteilsausgleich vor, der im jeweiligen Fall zwischen Studierenden und Lehrenden abgesprochen wird. Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit können beim Immatrikulationsservice und beim Prüfungsservice Unterstützung für einen individuellen, ihren Möglichkeiten angemessenen Studienverlauf beantragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Des Weiteren haben Studierende die Möglichkeit, ein zeitlich und örtlich unabhängiges Studium zu absolvieren. Das Gutachtergremium konnte sich während der Begehung ebenfalls davon überzeugen, dass alle Räume barrierefrei zugänglich sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Für folgende Kriterien wurde keine studiengangsspezifische Bewertung vorgenommen:

- Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)
- Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)
- Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)
- Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)
- Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)
- Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)
- Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)
- Studienerfolg (§ 14 MRVO)
- Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Genehmigung der Bündelzusammensetzung wurde durch den Akkreditierungsrat gemäß §30 Abs. 2 MRVO erteilt.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule folgende Unterlagen eingereicht:

- Überarbeitete Zugangs- und Zulassungsordnung
- Modulhandbuch mit Anpassungen Corporate & Business Law LL.M.
- Moodle-Ansicht der Modulbeschreibungen Corporate & Business Law LL.M.
- Modulhandbuch mit Anpassungen Competition & Regulation LL.M.
- Moodle-Ansicht der Modulbeschreibungen Competition & Regulation LL.M.
- Überarbeitete Rahmenprüfungsordnung

Durch die Nachreichungen konnten in beiden Studiengängen alle take.hoenempfehlungen entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO), da noch keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Wolfgang Voegeli, Universität Hamburg, Professor em. für Zivil- und Wirtschaftsrecht
- Prof. Dr. Achim Gmilkowsky, Hamburger Fernhochschule, Professor für Wirtschaftsrecht

Vertreter der Berufspraxis:

- Julia Titze LL.M. (Com.), Vonovia Modernisierungs GmbH / Vonovia Technischer Service, Referentin der Geschäftsführung, operative Compliance Verantwortliche, Datenschutzkoordinatorin

Fernstudienexperte

- Marco Gensmüller, IST Hochschule für Management, Vizepräsident für Studienorganisation

Vertreter der Studierenden:

- Stanislaw Bondarew, Technische Universität Dresden, Studierender Rechtswissenschaften

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01: Competition & Regulation

Erfolgsquote	100 % (kein Studienabbruch)
Notenverteilung	1,8 (durchschnittliche Abschlussnote)
Durchschnittliche Studiendauer	5,3 Semester (durchschnittliche Abschlussdauer)
Studierende nach Geschlecht	10 (w) /8 (m)

Studiengang 02: Corporate & Business Law

Erfolgsquote	97% (2 Studienabbrecher von insg. 66 Teilnehmern)
Notenverteilung	2,3 (durchschnittliche Abschlussnote)
Durchschnittliche Studiendauer	4,5 Semester (durchschnittliche Abschlussdauer)
Studierende nach Geschlecht	16 (w) / 24 (m)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01: Competition & Regulation

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.02.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	27.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	15.05.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizepräsident, Studiengangsleitung, Lehrende, Studiengangskoordinatoren, QM-Beauftragte, Studierende und Absolventen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Standort Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Studiengang 02: Corporate & Business Law

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.02.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	27.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	15.05.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizepräsident, Studiengangsleitung, Lehrende, Studiengangskoordinatoren, QM-Beauftragte,

	Studierende und Absolventen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Standort Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)